



Förderrichtlinie zum Förderprogramm zur Begrünung von Dächern, Fassaden und versiegelten Freiflächen

Begrünte Freiräume im Wohnumfeld haben einen erheblichen Einfluss auf die Wohnqualität. Durch die gegebenen städtebaulichen Strukturen ist das Angebot an öffentlichen Freiräumen sehr begrenzt. Der Trend zum Wohnen in der Stadt ist jedoch ungebrochen. Private Freiräume in der Stadt, dazu gehören insbesondere Höfe, aber auch Flachdächer, werden immer bedeutender, und jede ungenutzte, betonierte Fläche besitzt entsprechendes Aufwertungspotenzial. Der begrünte Freiraum vor der Tür mit Aufenthaltsqualitäten für Erwachsene und als gefahrloser Spielraum für Kinder hat in den letzten Jahren erheblich an Attraktivität gewonnen. Mit diesem Förderprogramm unterstützt das Gartenbauamt der Stadt Karlsruhe seit über 30 Jahren das Engagement der Bürgerinnen und Bürger, Dächer, Fassaden und private Freiflächen zu begrünen.

Verschiedene Klimastudien prognostizieren, dass insbesondere Städte wie Karlsruhe, welche im wärmebegünstigten Oberrheingraben gelegen sind und bereits heute in besonderem Maße unter den Folgen des Klimawandels leiden, bis zum Ende dieses Jahrhunderts von weiter steigender sommerlicher Hitzebelastung betroffen sein werden. Ein begrüntes Gebäudeumfeld, Gründächer und begrünte Fassaden sind für das Kleinklima der Städte besonders wichtig. Sie tragen zur Wärmereduzierung in den Sommermonaten bei, binden Staub und Schadstoffe und sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere unabdingbar für den Erhalt der Biodiversität. Daneben sorgen Grünräume dafür, dass ein Großteil des Niederschlagswassers durch Versickerung und Verdunstung dem natürlichen Kreislauf zugeführt und damit zur Verbesserung der Grundwasserneubildung, zur Verminderung von Starkregenereignissen und zu Kühlungseffekten beiträgt.

Im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen ist die Flächenentsiegelung in Kombination mit Dach- und Fassadenbegrünung ein wichtiger Baustein im Zuge der Klimaanpassung. Neben Pflaster-, Beton- und Asphaltflächen gelten auch mit Folie oder Vlies und Schotter abgedeckte Grünflächen, umgangssprachlich als Schottergarten bezeichnet, aus ökologischer Sicht als versiegelt. Als positiver Anreiz, frühere kostspielige Flächenbefestigungen rückzubauen und zu begrünen, wird in der seit 2022 bestehenden überarbeiteten Fassung des Förderprogramms nun stadtweit auch die Umwandlung von sogenannten „Schottergärten“ in begrünte Freiflächen finanziell gefördert. Angesichts der anstehenden klimatischen Herausforderungen zählt jeder zusätzlich begrünte Quadratmeter.

Ziele des Förderprogramms

Mit der Förderung unterstützt die Stadt Karlsruhe im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Bemühungen von Bürgerinnen und Bürgern, Dächer und Fassaden und private Freiflächen zur Verbesserung des Wohnumfeldes zu begrünen und aufzuwerten.

Geltungsbereich

Die Förderung von Begrünungsmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Karlsruhe.

Förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen, die darauf abzielen, Grünflächen herzustellen oder vorhandene Freianlagen durch Entsiegelung und Begrünungen zu verbessern, werden gefördert, dabei werden auch vorbereitenden Arbeiten berücksichtigt.

Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen

Die Förderung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen von Freiflächen umfasst vorbereitende Arbeiten, wie Abbruch und Entsorgung von Wegebelägen (zum Beispiel Beton-, Pflaster- und Asphaltbeläge) inklusive der Tragschichten sowie Maßnahmen der Bodenverbesserung und Pflanzvorbereitung. Förderfähig ist ebenfalls die Umgestaltung von zur Bepflanzung geeigneten Grünflächen, welche zu 75 Prozent durch Schotter und einer Trennfolie überdeckt sind (= Schottergarten).

Die Zuschüsse für die Begrünung unterscheiden zwischen bodendeckender Bepflanzung aus Stauden und Kleinsträuchern, sowie Rasen- oder Wiesenflächen, Pflanzungen in Einzelstellung wie Großstrauch- und Kleinbaumpflanzungen und Bäumen als Hochstamm.

Dachbegrünung

Die Förderung von Dachbegrünungen beinhaltet alle Maßnahmen oberhalb der Dachabdichtung, die im Zusammenhang mit der Begrünung stehen. Dies umfasst den Schutz der intakten Dachabdichtung gegen unerwünschte Einwurzeln, eine ausreichend dimensionierte Flächendrainage, erforderliche Schutz- und Randstreifen sowie Vegetationssubstrate und die Bepflanzung selbst.

Fassadenbegrünung

Die finanzielle Unterstützung von dauerhaften Begrünungen von Fassaden umfasst die Herstellung von Pflanzgruben inklusive Fundamentisolierung, die Kletterpflanzen sowie im Bedarfsfall die Erstellung von Rankhilfen und Rankschutzkörben.

Die detaillierten Fördersätze können der Anlage 1 der Richtlinie entnommen werden.

Nicht förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.

Begrünungen, die aufgrund baurechtlicher, satzungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorgaben erfolgen müssen, werden nicht gefördert und die dafür notwendigen Flächen zum Abzug gebracht.

Die Bezuschussung von Rückbau- und anschließenden Begrünungsmaßnahmen von Schottergärten ist nur möglich, wenn dieser vor dem Jahr 2020 angelegt wurde.

Maßnahmen, die prioritär nur der Flächenentsiegelung dienen, ohne eine anschließende Begrünung der Fläche, sind nicht förderfähig. Ebenso werden reine Nachpflanzungen oder pflanzliche Ergänzungen ohne Entsiegelungsbezug nicht gefördert. Von der Förderung ausgeschlossen sind des Weiteren Renovierungen der Hausfassade, Ausstattungselemente wie Sitzelemente, mobile Pflanzgefäße und Hochbeete, Einhausungen ohne Begrünung, Skulpturen, Brunnen sowie Hochbauten, Kleinarchitekturen und ähnliches.

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung beinhaltet Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern, Mieterinnen und Mietern oder sonstigen Berechtigten schon vor der Antragstellung und fortlaufend bis zum Abschluss der Maßnahme. Jede förderfähige Maßnahme kann nur einmal je Anwesen/Flurstück beantragt und bezuschusst werden, entsprechend sind Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von zuvor geförderten Begrünungen nicht erneut förderfähig.

Die Förderobergrenze liegt bei 5.000 Euro pro Anwesen.

Voraussetzungen für eine Förderung

Zur Förderung beantragte Frei- beziehungsweise Dachflächen müssen zusammenhängend mindestens fünfzehn Quadratmeter betragen. Die Beantragung einer Förderung muss vor Beginn der Maßnahme erfolgen. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

Für Maßnahmen auf Freiflächen und am Gebäudebestand, welche die Belange des Denkmalschutzes, der Bauordnung, beispielsweise bei Stellplätzen oder Feuerwehrflächen oder im Falle von Altlasten das Umweltamt betreffen, müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen bei Antragstellung vorliegen.

Abweichungen von der Förderrichtlinien sind nur in begründeten Fällen möglich und sind vor Beginn der Maßnahme abzustimmen. Nachträgliche Abweichungen können zum Verlust der Förderung führen.

Die Gestaltung soll sich in erster Linie nach den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner richten. Die Begrünung muss mindestens fünf Jahre erhalten und gepflegt werden. Die geförderte Maßnahme darf nicht Anlass für Mieterhöhungen sein.

Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Antragsberechtigung

Anträge zur Förderung für Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe können private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Eigentümergemeinschaften, Erbbauberechtigte, Mieterinnen und Mieter mit schriftlichem Einverständnis der Eigentümer sowie Gewerbetreibende mit maximal zehn fest angestellten Mitarbeitenden stellen. Gemeinnützige Vereine sind berechtigt, alle fünf Jahre einen Antrag auf Förderung für eine ihrer Liegenschaften zu stellen.

Antragstellung

Die Maßnahme kann nur vor der Umsetzung beim Gartenbauamt beantragt werden. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde. Vor Antragstellung ist ein gemeinsamer Vor-Ort-Termin mit dem Gartenbauamt zu vereinbaren. Der Zustand zum Zeitpunkt des ersten erfolgten Ortstermins ist für die Berechnung der Fördersumme ausschlaggebend.

Der Antrag besteht aus

- Antragsformular
- mindestens zwei Fotos der umzugestaltenden Fläche(n)
- maßstäbliche Skizze mit Angabe der wesentlichen Maße und zweifelsfreier Darstellung aller zur Förderung beantragten Maßnahmen in Form von Flächenkennzeichnungen und punktuellen Verortungen, beispielsweise bei Gehölzpflanzungen
- Pflanzliste mit Angabe von Artnamen und verwendeter Stückzahl

Die Fördersumme und Förderbedingungen werden in einem schriftlichen Bescheid des Gartenbauamtes mitgeteilt.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme ist das Gartenbauamt über die Fertigstellung zu informieren. Nach erfolgreichem Abnahmetermin vor Ort erfolgt die Auszahlung des städtischen Zuschusses.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Prüfung der Anträge sowie deren Bewilligungen erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Stadt behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen. Es zählt das Datum des Antragseingangs beim Gartenbauamt.

Werden vereinbarte Bedingungen und Richtlinien missachtet beziehungsweise nicht eingehalten oder beruht der Bewilligungsbescheid auf unzutreffenden Angaben im Antrag, kann die Förderzusage rückgängig gemacht beziehungsweise ausgezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt

innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde. Sofern die Summe aller Förderungen durch öffentliche Stellen die der Berechnung der Fördersumme gemäß diesem Förderprogramm zugrundeliegenden Kostenaufstellung übersteigt, wird die Fördersumme der Stadt um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Karlsruhe ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Vorschriften, selbst wenn diese ebenfalls von der Stadt Karlsruhe erteilt werden müssen. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Flächen, liegt bei dem/der Antragstellenden.

Die Stadt Karlsruhe haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Förderrichtlinie für das „Förderprogramm zur Begrünung von Dächern, Fassaden und versiegelten Freiflächen“ (ehemals „Programm zur Begrünung von Höfen, Dächern und Fassaden“) vom 6. Dezember 1985 tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 01.06.2022 in Kraft.

Bewilligungsstelle

Stadt Karlsruhe
Gartenbauamt
Lammstraße 7 a
67133 Karlsruhe
Telefon 0721 133-6701/ 6732
gruenfoerderung@gba.karlsruhe.de

Anlage 1 der Förderrichtlinie: Fördersätze

Förderfähige Maßnahme	Förderzuschuss	Ergänzende Bestimmungen
Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen (Mindestanforderung: 15 Quadratmeter zusammenhängende Fläche)		
Deckbelag wie Beton, Pflaster, Platten oder Asphalt inklusive Schottertragschichten aufnehmen und entsorgen	20 Euro je Quadratmeter	
Schotter- oder Kiesdeckschicht inklusive Unkrautfolie / -vlies aufnehmen und entsorgen	5 Euro je Quadratmeter	
Fachgerechte Fundamentisolierung im Bereich von Pflanzflächen	10 Euro je Laufmeter	
Bodenverbesserung beziehungsweise neuen Oberboden liefern und einbauen	5 Euro je Quadratmeter	
Pflanzung mit Stauden und Kleinsträuchern	15 Euro je Quadratmeter	Flächige Bepflanzung, im Schnitt mit fünf bis sieben Stauden oder vier bis fünf Kleinsträuchern pro Quadratmeter.
Rasen oder Blumenwiese anlegen	1,50 Euro je Quadratmeter	
Obstbaum oder Großstrauch pflanzen	50 Euro je Pflanze	Obstbaum oder Strauch als Solitär in der Qualität mindestens drei Mal verpflanzt. Mindestpflanzhöhe von 125 bis 150 Zentimetern.
Baumpflanzung als Hochstamm	250 Euro je Pflanze	als Hochstamm (Kronenansatz in 1,80 Metern Höhe) mindestens in der Qualität drei Mal verpflanzt, Stammumfang 16 bis 18 Zentimeter. Bei der Verwendung von Solitären gilt eine Mindestpflanzhöhe von 200 bis 250 Zentimetern.

Förderfähige Maßnahme	Förderzuschuss	Ergänzende Erläuterung
Dachbegrünungsmaßnahmen (Mindestanforderung: 15 Quadratmeter zusammenhängende Fläche)		
Dachbegrünung extensiv	30 Euro je Quadratmeter	Extensive Dachbegrünungen auf Bestandsdächern von Hauptgebäuden und Nebenanlagen wie Garagen, Carports oder Einhausungen müssen mindestens acht Zentimeter Substrathöhe aufweisen. Die Substratschicht für extensive Begrünungen auf Neubauten muss mindestens zwölf Zentimeter und auf neu errichteten Nebenanlagen mindestens 10 Zentimeter stark sein.
Dachbegrünung intensiv	45 Euro je Quadratmeter	Intensiv-Gründächer müssen im Schnitt über mindestens 30 Zentimeter durchwurzelbare Substrathöhe verfügen.
Fassadenbegrünungsmaßnahmen		
Kletterpflanze (mehrjährig)	10 Euro je Pflanze	
Fachgerechte und dauerhafte Rankhilfe als Schlosser- oder Schreinerkonstruktion	50 Euro je Quadratmeter	Bei linearen Rankhilfen, wie einem einzelnen Rankseil, wird ein Wuchskorridor von 40 Zentimetern Breite parallel zur Länge der Rankhilfe angenommen.
Rankschutzkorb aus Metall	200 Euro je Stück	Erforderlich bei Begrünungen angrenzend zum öffentlichen Raum, Fertigung gemäß Vorgabe des Gartenbauamtes.

Die Umgestaltungsmaßnahmen können durch eine Fachfirma oder bei entsprechendem Fachwissen in Eigenleistung erbracht werden.